Liste der Betriebsarten

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1 500	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u.ä. sowie von Ferrolegierungen
		3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktions-anlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
II	1200	6	Hochofenwerke
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 501 Gesamtbeschickungsgewicht) (*)
		8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	1 000	9	Erzsinteranlagen
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (*)
		11	Anlagen zur Kohlevergasung
		12	Blei-, Zink- und Kupfererzhütten
		13	Aluminiumhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlhalbzeug im Freien (*)
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktions-anlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		19	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
IV	800	20	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Masse flügel und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		23	Schlackenaufbereitungsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 27 J/h (ca. 210 MW) (*)
		25	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 501 Gesamtbeschickungsgewicht
		26	Stahlgießereien
		27	Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
		28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Her-stellung von Verbrennungsmotoren
		29	Anlagen zur Teervererbeitung
		30	Ruffabriken
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
		32	Spermholz- sowie Span- und Holzfaserplattenwerke
		33	Rübenzuckerfabriken
		34	Mülverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
V	500	35	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Masstgeflügel und/oder 2000 Schweine oder 2000 Schweine
		36	Eisengießereien
		37	Schrotthandel
		38	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel (*)
		39	Anlagen zum Mischen, Naßmahlen, Schmelzen oder Sintern mine-ralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
		40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 27 J/h (ca. 210 MW) (*)
		41	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung (*)
		42	Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrbeschich-tung (*)
		43	Schmiede- und Hammerwerke (*)
		44	Kohlezwischenlager (*)
		45	Blank- und Temperguß-Gießereien über 61 Schmelzleistung
		46	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen für Leichtmetalle (*)
		47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		48	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		49	Anlagen zur Herstellung und Verformung von Dampfkessein und Rohrleitungen (*)
		50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
		51	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
		52	Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
		53	Drahtseilfabriken
		54	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
		55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmittel und Pigmente)
		56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		57	Anlagen zur Kunststoffherstellung
		58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffmassen aus Phenolharzen
		59	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbahnen
		60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
		61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
		62	Gießhütten mit mosphenhafter Gießerei-Sandaufbereitung
		63	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
		64	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff
		65	Großschlachthäuser und Schlachthöfe
		66	Ölmühlen mit Raffination
		67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
		68	Fahrzeughandelsbetriebe mit Kabelbrennöfen und Fahrerhaus sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Auto-abrodderanlagen
		69	Autokinos (*)
		70	Betriebshöfe für Straßenbahnen
		71	Deponien
VI	300	72	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG aber mehr als 5000 Stück Masstgeflügel und/oder Legehennen, oder 300 Schweine
		73	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
		74	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
		75	Steinmetzbetriebe, sägereien, schleifereien, polierereien
		76	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Kies und Kies (ohne Naßaufbereitung)
		77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Binde-mitteln sowie von Schlacken
		78	Anlagen zur Herstellung von Ziegel- und anderen grobkera-mischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Land-wirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
		79	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertig-teilen in geschlossenen Hallen (*)
		80	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
		82	Anlagen zur Herstellung von Betonbausteinen, weiter und leichtbauplatten
		83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
		84	Fernmeldetürme ab 800 G/h (*)
		85	Gasverzweigungsanlagen
		86	Rasverteilerstationen für Fernleitungen (*)
		87	Strangguß- und Flammanlagen
		88	Stahlguß (*)
		89	Dreh- und Präzisionsautomatendrehereien, Drahtzieherein (*)
		90	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckum-formen auf Automaten (*)
		91	Eisen- und Tempergußgießereien bis 6 t Schmelzleistung
		92	Metallhalbzeugwerke, Metallstrangpressereien (ohne Leichtmetalle) (*)
		93	Metallgießereien
		94	Schmiedemaschinenbau
		95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
		96	Verzinkungsanlagen
		97	Emaillierereien
		98	Anlagen zur Abfallgerwerbung
		99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
		100	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf nen pflanzlicher Basis
		101	Kunststoff - Schaumungsanlagen
		102	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
		103	Lackfabriken
		104	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
		105	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
		106	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffbeläge)
		107	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
		108	Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runder-neuerung) und Gummiförderbändern
		109	Porzellan und Feinkeramikwerke
		110	Säge-, Furnier- und Schälwerke
		111	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen
		112	Anlagen zur Herstellung von Baustellmatten und in Serien gefer-tigten Holzbauten
		113	Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
		114	Holzmehlfabriken
		115	Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
		116	Papierfabriken (ohne Zellulosherstellung) ohne Holzschliff
		117	Wellpappenfabriken (*)
		118	Rotationsdruckereien
		119	Lederfabriken
		120	Anlagen zur Textilveredelung (z.B. Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten), Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
		121	Stärkefabriken
		122	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips, Anlagen zum Rösten von Nüssen
		123	Schokoladenfabriken mit Kakaorösterein
		124	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
		125	Kaffeerestfabriken
		126	Hefefabriken
		127	Brauereien und Brennereien
		128	Getränkeabfüllanlagen (*)
		129	Zeitungsspeditionen (*)
		130	Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze
		131	Autotransportunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusver-kehrsbetriebe (*)
		132	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
		133	Speditionsbetriebe mit eigenen Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagerein (*)
		134	Kläranlagen
		135	Müllumladestationen
VII	200	136	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
		137	Maschinenfabriken und Härtereien
		138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkrossenen und -anhängern
		139	Automatische Autowaschstraßen (*)
		140	Anlagen zur Herstellung von Kabel unter Verwendung von Bitumen
		141	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
		142	Anlagen zur Herstellung von Schirmstöcken und -schienen
		143	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
		144	Hühnen
		145	Futtermittelfabriken
		146	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauer-backwaren
		147	Fleischwarenfabriken
		148	Räuchereien
		149	Gefriergutschlachtereien
		150	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		151	Margarine - und Kunstspeisefettfabriken
		152	Fabriken für Konserven und Getrenkrost
		153	Speisewurzelfabriken
		154	Großhühnhäuser
		155	Mälzereien
		156	Zimmereien (*)
		157	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)
VIII	100	158	Anlagen zum Bootsbau
		159	Kraftfahrzeug - Reparaturwerkstätten
		160	Betriebe des Fernseh -, Rundfunk -, Telefone -, Telegraphe - und Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen und fernmechanischen Industrie
		161	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Ver-wendung von Kunststoff
		162	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
		163	Schleifereien, Drehereien, Schneidereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
		164	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
		165	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
		166	Anlagen der Farbenindustrie
		167	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		168	Anlagen zur Rundemeuerung von Reifen
		169	Tischlereien und Schreinereien
		170	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
		171	Tapetenfabriken
		172	Druckereien ohne Rotationsdruck
		173	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
		174	Anlagen zur Herstellung von Reifkpanerstoffen, Industrie-filzen und Filzwaren
		175	Spinnereien und Webereien
		176	Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
		177	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
		178	Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
		179	Bauhütte
		180	Autolackierereien
		181	Großwäschereien und große chemische Reinigungs - anlagen
		182	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

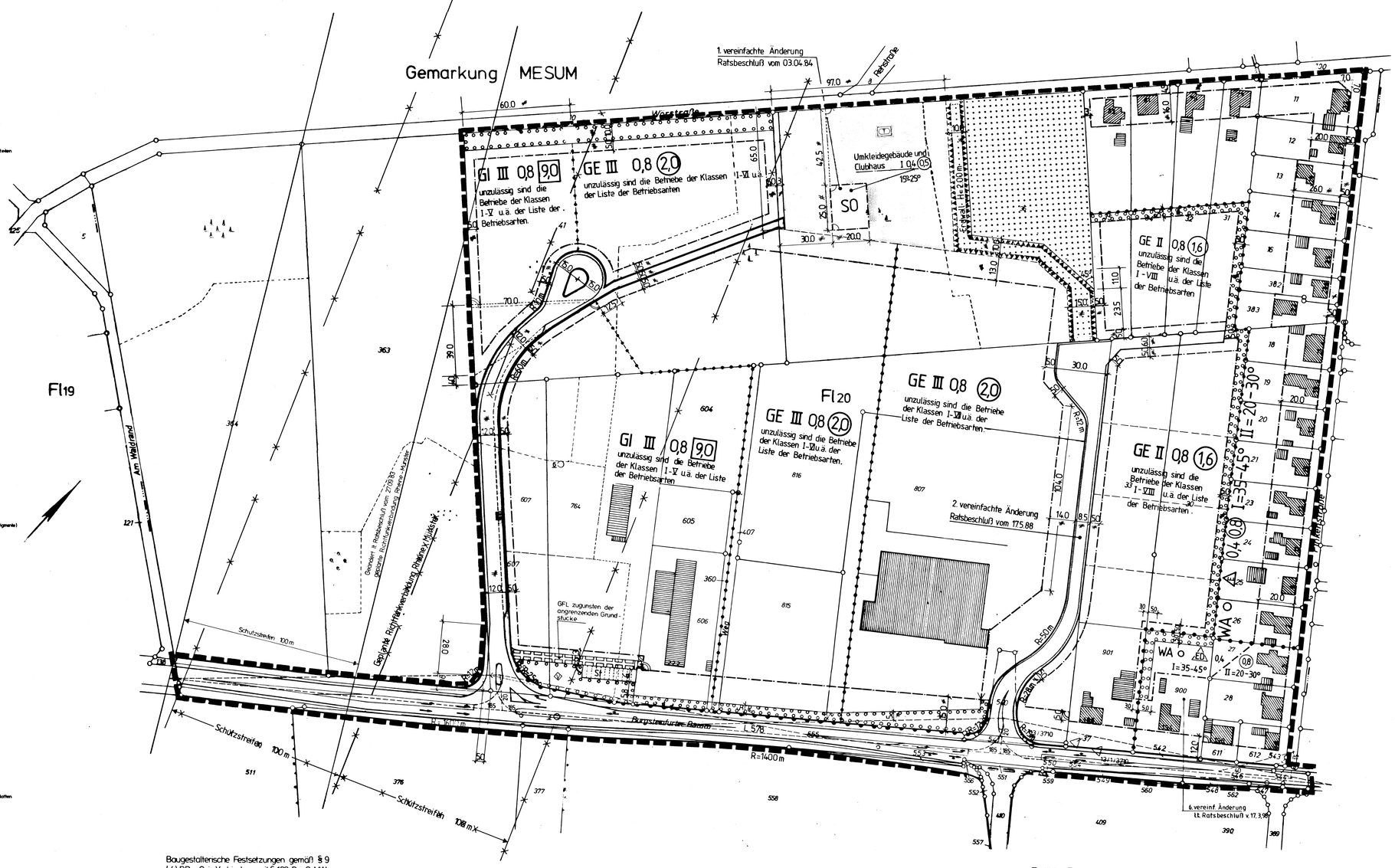

Baugestalterische Festsetzungen gemäß § 9 (4) BBauG in Verbindung mit § 103 BauO NW

1. Ist ein Gebäude eingeschossig oder ist bei einem zweigeschossigen Gebäude das Obergeschoß ein ausgebautes Dachgeschoß, so beträgt in Abweichung von den im Plan ausgewiesenen zeichnerischen Festsetzungen die Dachneigung 35-45 Grad, in den anderen Fällen beträgt die Dachneigung 20-30 Grad.

I. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1.) Grenzen- u. Begrenzungslinien

- Grenze des räuml. Geltungsbereichs
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Ein- u. Ausfahrtsverbot

2.) Art der baulichen Nutzung

- WA — allgemeines Wohngebiet
- GE — Gewerbegebiet
- GI — Industriegebiet
- SO — Sondergebiet

3.) Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse, festgesetzt als:

- II — Höchstgrenze
- GRZ 0,4 — Grundflächenzahl
- GFZ 0,8 — Geschoßflächenzahl
- BMZ 2,0 — Baumassenzahl

4.) Bauweise

- o — offene Bauweise
- E — nur Einzelhäuser zulässig

5.) Flächen

- Pflanzgebot für flächenhafte Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
- Sichtdreieck
- Straßenverkehrsfläche
- P — öffentliche Parkflächen
- Verkehrsgrün (öffentliche Grünfläche)
- Grünfläche, Sportanlage Zweckbestimmung: Tennis (private Grunfläche)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche = GFL
- St — Stellplätze
- Verkehrsfläche (Fußgänger- und Radfahrbereich)
- Fläche für Aufschüttungen
- Fläche für die Forstwirtschaft (Auffonstungsfläche)

II. BAUGESTALTUNG

- 30° — Dachneigung

III. PLANBESTIMMENDE MASSE

- Verlängerungen
- 5,6 — Maße
- 5,0 — Breiten
- R.=5m — Radien
- // — Parallel
- rechtwinklig
- 45° — Winkelangabe

IV. BESTANDSANGABEN

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- topogr. Umrißlinien
- Nutzungsgrenzen
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 20.12.78 angewendet. (RdErl. d. Innenministers I D 2-7120)

Hinweise II. Ratsbeschluß vom 27.09.83

Im Schutzstreifenbereich der dargestellten Richtfunkstrecke sind bauliche Anlagen bis zu einer Höhe von 30,00 m zulässig.

Dem Fernmeldeamt Münster ist der Beginn der Straßenbauarbeiten jeweils 6 Monate vorher schriftlich anzukündigen, da die Vorbereitungen von Versorgungsmaßnahmen des Fernmeldeamtes einen Zeitraum von 6 Monaten beanspruchen.

Textliche Festsetzung zum Bebauungsplan Nr. M 60, Kennwort: „Industriegebiet Mesum West"

Festsetzungen gem. § 9 BBauG bzw. nach BauNVO

1. Die Sichtdreiecke an den Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Einfriedigungen, Hecken und Sträucher dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG).
2. Die Gewerbe - und Industriegebiete werden gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO gegliedert.
3. Ausnahmen sind nach § 31 Abs. 1 BBauG für Betriebsarten der jeweils nächstniedrigeren Abstandsklasse zulässig, sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, daß der immissionsschutz sichergestellt ist.
4. Die im Bebauungsplanbereich mit einem Pflanzgebot belegten Flächen sind mit heimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a u. 25b BBauG).

Diese textlichen Festsetzungen sind ein Bestandteil des Bebauungsplanes.

Hinweise

1. Das im südöstlichen Planbereich gelegene Wohnhaus (Flurstück 33, der Flur 20, Gemarkung Rheine - Mesum) ist im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes als Vorhaben gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 der Baunutzungsverordnung zu nutzen.
2. Die Aufforstung der Aufforstungsfläche ist mit der Forstbehörde abzustimmen.
3. Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 BBauG) sowie die Begrenzung der Verkehrsflächen. Wenn und soweit Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Anbaubestimmungen des § 25 Abs. 3 (1) LStrG, nicht (§ 25 Abs. 3 (2) LStrG.)
4. Lichtreklame und Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der freien Strecke des Burgsteinfurter Dammes (L 578) westlich der vorhandenen Einmundung ansprechen sollen, sind unzulässig (§ 9 Fernstraßengesetz).

Rechtsgrundlagen

1. Bundesbaugesetz (BBauG) in der Neufassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949).
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).
3. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 24.11.1982 (GV NW S. 753) SGV 231
4. Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96/SGV 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05. 1982 (GV NW S. 248).
5. Abstandsflächenverordnung vom 20.03.1970 (GV NW S. 249/SGV 232).
6. Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (PlanzV 81) (BGBl. I S. 833) (§ 3.)
7. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594)
8. Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 29.11.1979
9. Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) in der Neufassung vom 18.08. 1976 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07. 1979 (BGBl. I S. 949).

Für die Städtebauliche Planung:

Rheine, den 23.9.82

Stadtplanungsamt — Städt. Tiefbauamt

gez. Techler — Dipl.-Ing.

gez. Großkopf — Städt. Baudirektor

gez. Freiling — Techn. Beigeordneter

Die Planungerlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung

Rheine, den 12.04. 1983

Stadtvermessungsamt
I.A.

gez. Schnippe — Städt. Vermessungsdirektor SVdi

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 24.10 19 78 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen.

Rheine, den 24.10 19 78

gez. Ludger Meier — Bürgermeister
gez. Möllers — Ratsmitglied
gez. Strauch — Schriftführer

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a (2) BBauG hat am 14.11 1978 stattgefunden.

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine
vom 05.10 19 82
in der Zeit vom 18.04. 19 83
bis einschließlich 18.05. 19 83
öffentlich ausgelegen.

Rheine, den 19.05 19 83

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

gez. Freiling
Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Rheine am 27.09 19 83 als Satzung beschlossen worden

Rheine, den 27.09 19 83

gez. Ludger Meier — Bürgermeister
gez. Möllers — Ratsmitglied
gez. Strauch — Schriftführer

Die baugestalterischen Festsetzungen in diesem Bebauungsplan wurden vom Rat der Stadt Rheine am 27.09 19 83 gemäß § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

Rheine, den 27.09 19 83

gez. Ludger Meier — Bürgermeister
gez. Möllers — Ratsmitglied
gez. Strauch — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung
vom 20.12 19 83
Az.: 35.21 - 5204 - genehmigt worden.

Münster, den 20.12 19 83

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

L.S. gez. Fischer

Die baugestalterischen Festsetzungen in diesem Bebauungsplan werden hiermit gemäß § 103 BauO NW genehmigt.

Steinfurt, den 30.12 1983 Az. V/63-670-31-100 49/83

Kreis Steinfurt
Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrage:

gez. Anton L.S.

Die Genehmigungen dieses Bebauungsplanes sind gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 17 der Münsterländischen Volkszeitung am 16.01 1984 ortsüblich amtlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtverbindlich.

Rheine, den 16.01 1984

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

gez. Freiling
Techn. Beigeordneter

Stadt Rheine

Bebauungsplan Nr. M 60

Kennwort: „Industriegebiet Mesum - West"

Maßstab - 1:1.000

Dieser Bebauungsplan besteht aus:

.. Blatt Grundriß .. Blatt textliche Festsetzungen

Die beigefügte Begründung enthält lediglich Erläuterungen aber keine Festsetzungen.

Übersichtsplan
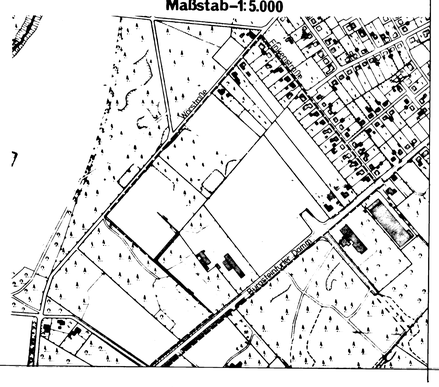
Maßstab - 1:5.000